



Reglement der Kinderkrippenkommission

Vom 19. Dezember 2006

Das Rektorat der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 11 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012¹, folgendes Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Die Kinderkrippenkommission (nachfolgend: die Kommission) fördert die Abstützung und Verankerung der Kinderkrippe innerhalb der Universität und steht dem Rektorat beratend zur Seite.

§ 2 Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission und ihrer Mitglieder.

Aufgaben der Kommission

§ 3 Die Kommission vertritt die Elterninteressen gegenüber dem Rektorat und weiteren universitären Gremien. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Kommission schliesst Lücken in den Richtlinien des Rektorates für die Kinderkrippe. Sie kann dem Rektorat neue Richtlinien unterbreiten.
2. Die Kommission pflegt Kontakt mit anderen Gremien, insbesondere der Kommission Diversity und Stipendienkommission der Universität.
3. Die Kommission unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit für die Kinderkrippe und beteiligt sich an der Beschaffung von Spenden.

§ 4 Die Kommission ist zuständig für die Regelung von Ausnahmen bei der Vergabe von Krippenplätzen.

Zusammensetzung und Wahl

§ 5 Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einer/einem Vertreter(in) der Dozierenden
2. einer/einem Vertreter(in) der Studierenden
3. einer/einem Vertreter(in) der Assistierenden
4. einer/einem Vertreter(in) der Lehrbeauftragten
5. einer/einem Vertreter(in) des adm./techn. Personals
6. zwei Vertreter(innen) der Eltern
7. der Leiterin / dem Leiter der Sozialberatung von Amtes wegen.

¹ Ingress in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.



² Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Gruppierungen bestimmt und der Universitätsverwaltung mitgeteilt.

³ Die Elternvertreter(innen) können gleichzeitig eine Gruppierung vertreten. Jede(r) Vertreter(in) hat nur eine Stimme.

⁴ Die Heimleitung hat Einsitz mit beratender Stimme.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt 2 Jahre. Ohne anders lautende Anträge verlängert sich die Amtsdauer stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre. Bei Rücktritten muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppierung nach- gemeldet werden.

⁶ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Organisation

Die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident

§ 6 Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor People and Culture² ernennt die Kommissions- präsidentin bzw. den Kommissionspräsidenten aus dem Kreis der gewählten Dozierenden.

§ 7 Zu den Aufgaben der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten gehören insbesondere:

1. Einberufung und Leitung der Kommission
2. Vertretung der Kommission nach aussen

Die Geschäftsführung

§ 8 Die Geschäfte der Kommission werden von der Sozialberatung der Universität vorbereitet und koordiniert.

Kommissionssitzung und Beschlussfassung

§ 9 Die Kommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, in der Regel zwei Wochen vor dem geplanten Termin. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Kommission wird auch einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

⁴ Jedes Kommissionsmitglied hat ein Antragsrecht. Traktanden und Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin dem Kommissionspräsidenten eingereicht werden.

⁵ Die Beschlüsse der Kommission sind zu protokollieren und den Mitgliedern und

² § 6 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.



allenfalls betroffenen anderen Gliederungseinheiten der Universität mitzuteilen.

Rechenschaftspflicht

§ 10 Sie ist gegenüber der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor People and Culture³ rechenschaftspflichtig und reicht ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht ein.

Wirksamkeit

§ 11 Dieses Reglement ist per sofort wirksam.

Vom Rektorat genehmigt am 19.12.2006

³ § 10 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.